Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Polymerisationsanlage durch Modifikation des Schutzkonzeptes der Polymerisationanlagen 1-6 zur Erreichung des Schutzziels

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 09.10.2026

53.04-0018684-0010-A15-0002/24

Die Alberdingk Boley GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Straße 53 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung wässriger Kunststoffdispersionen (Polymerisationsanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Alberdingk Boley GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Polymerisationsanlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Die anzeigegegenständliche BImSchG-Anlage Polymerisationsanlage wird betriebsintern in die Polymerisationsanlagen 1 bis 6 unterteilt. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Modifikation des anlagensicherheitstechnischen Schutzkonzeptes der Polymerisationanlagen 1-6 zur Erreichung des Schutzziels.

Die Anzeigende hat die Polymerisationsanlagen 1 bis 6 jeweils einer Gefahrenanalyse unterzogen. Die sich aus den durchgeführten Gefahrenanalysen ergebenden Kenntnisse dienen der Anpassung der an den Stand der Sicherheitstechnik der in Rede stehenden BImSchG-Anlage.

Die von der Betreiberin der BImSchG-Anlage Polymerisationsanlage angezeigten Maßnahmen dienen – wie oben dargestellt - der Anpassung der Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik. Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt. Ebenfalls unverändert bleiben die genehmigten Produktionsweisen. Eine Erhöhung der Produktionskapazität findet mittels dieser Anzeige ebenfalls nicht statt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

(Dietmar Schöbernig)